

Stadt Dormagen 41538 Dormagen

Per Mail

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Dormagen

spd-fraktion@stadtrat-dormagen.de

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

Ratsbüro
Fachbereich Bürger- und
Ratsangelegenheiten
Zuständig Frau Aktas
Raum 2.06
Telefon 02133 257314
Telefax 02133 2577314
E-Mail Melise.Aktas@stadt-dormagen.de
Mein Zeichen Ma
Datum 20.09.2023

Haus Bismarck

Ihre Anfrage vom 01.09.2023

Sehr geehrter Herr Dries, sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihre Anfrage antworte ich wie folgt:

1. *Ist aus Sicht der Verwaltung der grundsätzliche Erhalt der Gastronomie "Haus Bismarck" gefährdet?*

Die Verwaltung kann hierzu keine valide Aussage treffen. Der Erhalt einer Gastronomie hängt von verschiedenen Faktoren ab, die durch die Verwaltung nicht in ihrer Gesamtheit bewertet werden können.

Im vorliegenden Fall ist insbesondere die Außengastronomie aufgrund der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts gefährdet. Das Verwaltungsgericht hat in einer gerichtlichen Entscheidung ebenfalls die Gesamtexistenz der Gaststätte infrage gestellt.

Rechtlich besteht hinsichtlich der Gastronomie im Innenbereich jedoch Bestandsschutz. Sollte es jedoch zu einer Neubescheidung oder zu einer Änderung der Genehmigung aufgrund einer geänderten Rechtslage durch das Ordnungsamt oder der Bauaufsicht kommen, könnte der Fall eintreten, dass der Erhalt der Gastronomie auch im Innenbereich gefährdet ist.

2. *Welche rechtlichen Mittel hat die Stadtverwaltung Dormagen, um den Erhalt der Dormagen Gastronomie, insbesondere des Hauses Bismarck, zu unterstützen?*

Auch wenn die Stadt Dormagen sich sowohl um die Gastronomie als auch um kulturelle Veranstaltungen aller Art sehr bemüht, so hat die Verwaltung hier keine Möglichkeiten der Unterstützung.

Die Stadtverwaltung ist als Ordnungsbehörde in dieser Konstellation eine reine Genehmigungsbehörde. Die Stadt hat ausschließlich zu bewerten, ob dem Antrag eines Betriebs stattgegeben werden kann oder nicht. Hierzu sind verschiedene Rechtsgüter und rechtliche Rahmenbedingungen gegeneinander abzuwägen, u.a. auch die Grundrechte der Anwohner und Nachbarn.

Die Klägerin hat von ihren Rechten als Betroffene Gebrauch gemacht und wurde vom Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht in ihren Positionen großenteils bestätigt. Teilweise wurden die Klagen jedoch auch abgewiesen, z.B. die Klagen gegen die baurechtliche Genehmigung und den Betrieb der Gaststätte sowie die Werbeanlagen.

3. *Welche Maßnahmen müssen aus Sicht der Verwaltung die Dormagener Kommunalpolitik ergreifen, um die Gastronomie vor rechtlichen Angriffen zu schützen? Können hier Veränderungen von Verwaltungsvorschriften zielführend sein?*

Die Verwaltung ist an die bestehenden Gesetze sowie Gerichtsurteile gebunden, vgl. Art 20 Abs. 3 GG. Der Handlungsspielraum der Verwaltung ist daher entsprechend eingeschränkt.

Aufgrund der Bindung an Recht und Gesetz würde eine evtl. Anpassung von internen Verwaltungsvorschriften zu keinen anderen Ergebnissen führen können.

4. *Welche Maßnahmen können durch Änderung der Landesgesetzgebung ergriffen werden, um die Gastronomie weiter zu schützen?*

Das Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG), insbesondere § 9 LImSchG, die Zeiten der Nachtruhe, müssten vom Landesgesetzgeber geändert werden. Dabei wäre jedoch auch nach einer solchen Gesetzänderung eine Gesamtabwägung vorzunehmen, die in jedem Fall auch die Rechtsgüter der Nachbarschaft miteinbezieht. Eventuell müsste für Gaststättenbetriebe ein Sondertatbestand im Gesetz geschaffen werden.

5. *Hat die Stadtverwaltung auch die Möglichkeit, auf Beschwerden von Nachbarn aus der Gastronomie nicht zu reagieren?*

Im Fall des Hauses Bismarck sind Rechtsmittel eingelegt worden und die Verwaltung muss hierauf reagieren.

6. *Ist es korrekt, dass die Beklagte in den bisherigen Verfahren grundsätzlich die Stadt Dormagen ist?*

Ja, die Stadt Dormagen ist für „Haus Bismarck“ die zuständige Genehmigungsbehörde und erlässt in diesem Zusammenhang die Verwaltungsakte. Daher ist die Stadt Dormagen auch in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Beklagte.

7. Wie viele Klageverfahren sind insgesamt bisher gelaufen, in denen die Rechtsprechung zur Einschränkung der Nutzung des Hauses Bismarck geführt hat?

Seit 2015 ist es bisher zu 17 gerichtlichen Verfahren gekommen. Dies beinhaltet Eilanträge, Klageverfahren, Anträge auf Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht sowie einen Vollstreckungsantrag.

8. Mit wie viel Personaleinsatz musste die Stadtverwaltung bisher aufgrund der nachbarschaftlichen Streitigkeiten bezüglich des Hauses Bismarck reagieren?

Der Personalaufwand lässt sich nicht genau quantifizieren. Festgehalten werden kann, dass mehrere Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Rechtsamtes und Bauaufsicht mehrere Stunden in der Woche alleine mit diesem Fall verbringen.

9. Betreffen die Beschwerden ausdrücklich nur den Gaststättenlärm oder sind auch in weiteren Punkte Beschwerden eingegangen?

Die Beschwerden betreffen Gaststättenlärm in Verbindung mit einer Außengastronomie und den Betriebszeiten, die Beleuchtung, die Gerüche sowie bauliche Aspekte der Gaststätte. Die Beschwerden betreffen sowohl den Regelbetrieb als auch Sondernutzungen zu bestimmten Anlässen.

10. Sind der Stadtverwaltung Beschwerden bei weiteren Behörden bekannt?

Darüber ist nichts bekannt.

11. Die Gaststätte wird an Ort und Stelle seit vielen Jahrzehnten betrieben. Waren in früheren Jahrzehnten Beschwerden dieses Ausmaßes bekannt? Und wenn ja, liegt es an der Nutzungsänderung oder an der subjektiven Wahrnehmung von Einzelpersonen?

Über Beschwerden in früheren Jahrzehnten ist nichts bekannt. Der Gaststättenbetreiber hat wiederholt Anträge zur Erweiterung des Gaststättenbetriebs gestellt. Zusätzlich hat es im Laufe der letzten Jahre Gesetzesänderungen geben, welche vor allem die Anwohner bzw. die Nachbarschaft von Gaststätten schützen. Dadurch ändern sich die Möglichkeit des Betriebs der Gaststätte im Gegensatz zu den vorherigen Jahrzehnten.

12. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Vorgabe, dass in der Außengastronomie des Hauses Bismarck lediglich zwei Tische mit jeweils vier Stühlen aufgestellt werden dürfen?

Die Vorgabe erfolgte aufgrund eines Bescheids des Ordnungsamts vom 31.07.2023. Der Bescheid musste durch das Ordnungsamt – unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts – erstellt werden. Grund hierfür ist eine gerichtliche Entscheidung aus dem Jahre 2016.

13. Auf welcher Grundlage ist die Nutzung der Erweiterungsfläche vor dem Haus untersagt worden?

Die entsprechenden Bescheide zur Nutzung der Erweiterungsfläche („Biergarten“ auf der Grünfläche vor den Häusern Friedrich-Ebert-Straße 25 - 27 in der Größe von 37,50 qm) wurden vom Verwaltungsgericht Düsseldorf mit der Entscheidung vom 03.01.2023 aufgehoben (3 K 5383/19 und 3 K 8103/19).

Für weitere Fragen steht Ihnen das Ratsbüro zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Fritz Bezdol
Erster Beigeordneter